



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10

FAX: 04357/2133-9

Tel. 04357/2133-14

9423 St.Georgen im Lav.

DVR: 0643963

Auskünfte: AL Loibnegger

Internet: www.sankt-georgen.at

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

St.Georgen i.Lav., 07.09.2020

Zahl: 120-2/2020

**Betrifft: Straßenpolizeiliche Bewilligung für Asphaltierungs-
Arbeiten betreffend den Breitbandausbau
BBA2020 St.Georgen im Lavanttal.**

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, vom 07.09.2020, Zahl: 120-2/2020, womit anlässlich der Durchführung von Asphaltierungsarbeiten für den Breitbandausbau BBA2020 St.Georgen im Lavanttal durch die Firma DPB GmbH, 8523 Frauental, **auf und neben der Pfaffendorfer Gemeindestraße**, je nach Erforderlichkeit und Baufortschritt vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verfügt werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit §§ 90 und § 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 80/2019, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 07.09.2020 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen vom **08.09.2020 bis 18.09.2020**, wie folgt verordnet:

§ 1

An der **Pfaffendorfer Gemeindestraße** werden nach Baustellenbereich und Erforderlichkeit jene Verkehrsmaßnahmen, die aus den beiliegenden Regelblatt RVS 05.05.44 ersichtlich sind, verfügt. vorgenanntes Regelblatt bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Im Zusammenhang mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidaufgaben zu beachten.

§ 3

Die Verkehrszeichen und Abschränkungen sind von der bauausführenden Firma in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 idgF mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder unwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960 idgF geahndet.

Der Bürgermeister:



(Karl Markut)



Angeschlagen am: - 8. SEP. 2020



Abgenommen am: